

Verordnung der Stadt Schwabach über Parkgebühren (Parkgebührenordnung – ParkGebO -)

vom 22.12.2015

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des § 6a Abs.6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) und auf Grund von § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl S. 184) folgende Verordnung:

§ 1 Zone I

Die Zone I im Sinne dieser Verordnung umfasst das Gebiet der Altstadt der Stadt Schwabach, dass von folgenden Straßen begrenzt wird:

- Im Norden: Nördliche Ringstraße
- Im Osten: Ostteil der Nördlichen Ringstraße und Ostteil der Südlichen Ringstraße
- Im Süden: Südliche Ringstraße
- Im Westen: Westteil der Nördlichen Ringstraße, Am neuen Bau, Fußweg der Boxlohe bis zur Südlichen Mauerstraße, Südliche Mauerstraße von der Boxlohe bis zur Zöllnertorstraße, Zöllnertorstraße von der Einmündung der Südlichen Mauerstraße bis zur Südlichen Ringstraße

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst.

§ 2 Zone II

Die Zone II im Sinne dieser Verordnung umfasst den erweiterten Innenstadtbereich im Osten und Süden um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:

- Im Osten: Limbacher Straße bis zur Einmündung Nadlerstraße, Sablaiser Platz, Ludwigstraße bis zur Einmündung Penzendorfer Straße, Bahnhofstraße bis zur Einmündung Eisentrautstraße, Eisentrautstraße bis zur Stadtparkstraße, Stadtparkstraße nördlich des westlichen Teiles des Wilhelm-Friedrich-Weges,

südliche Ringstraße bis zur Schillerstraße, Schillerstraße sowie westliche Alexanderstraße bis Hausnummer 9,

- Im Süden: Hindenburgstraße sowie Austraße bis zu Einmündung Ebersberger Straße
- Im Westen: Wittelsbacherstraße, Reichswaisenhausstraße bis zum westlichen Ende des Großparkplatzes, Großparkplatz Reichswaisenhausstraße

Die Parkplätze im Verlauf dieser Straßen werden mit umfasst, soweit sie nicht bereits in Zone I liegen.

§ 3 Lageplan

Die Zonen I und II sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Schwabach (Ordnungsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 4 Parkgebühren

(1) Die zu entrichtende Parkgebühr beträgt in der Zone I und II

1,- € je Stunde; die Gebühr für die ersten 10 Minuten beträgt hierbei 0,10 €

(2) Die Höchstparkdauer ist aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten ersichtlich.

§ 5 Langzeitparkscheine

(1) Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:

- 3,- € für eine Tagesparkberechtigung in der Zone II
- 29,- € für eine Monatsparkberechtigung in Zone II
- 280,- € für eine Jahresparkberechtigung in Zone II

(2) Die Monats- und Jahresparkberechtigungen können für bis zu drei verschiedene Fahrzeuge genutzt werden. Die amtlichen Kennzeichen dieser Fahrzeuge sind hierbei auf der Vorderseite der Parkberechtigung zu vermerken.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung für die Stadt Schwabach vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Schwabach, den
STADT SCHWABACH

Thürauf
Oberbürgermeister